

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bebauungsplan Nr. 73/1, 1. Änderung vom 07.04.1994

Gemäß Baugesetzbuch / Baunutzungsverordnung :

1. Auf dem Flurstück Nr. 310 darf die traufseitige Außenwandhöhe 4,00 m nicht überschreiten (Wandhöhe = Begriff gemäß § 6 Abs. 4 BauO NW). Der Meßpunkt für die Wandhöhe liegt in der Begrenzung der derzeitigen Gartenoberfläche. Die Höhe ist zu messen ab Oberkante Gartenfläche in der Mitte der dem Flurstück Nr. 178 zugewandten Gebäudelänge.
2. Die Festsetzung der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Fläche entlang der westlichen Plangrenze erfolgt für die Anlieger als Begünstigte sowie für öffentliche Leitungsträger.
3. Fenster-, Dach- und Wandkonstruktionen sind mind. in R´w 50 Dezibel Schalldämmmaß auszuführen. Eine ausreichende Belüftung ist durch den Einbau schallgedämmter Belüftungsanlagen sicherzustellen.
Dies gilt nicht für Fenster von Nebenräumen, die in üblicher Isolierverglasung ausgeführt werden.